

# § 8 ZÄG Professoren/Professorinnen mit ausländischen zahnmedizinischen Doktoraten

ZÄG - Zahnärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

## § 8.

Die im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Dokorate von Professoren/Professorinnen eines zahnmedizinischen Fachs, die

1. aus dem Ausland an eine Medizinische Universität in der Republik Österreich berufen wurden und
2. die Lehrbefugnis als Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen erworben haben,

gelten als in Österreich nostrifizierte Dokorate der Zahnheilkunde.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)